



Bezirk Graz-Umgebung

GZ: 813-2018

Betreff: Abfuhrordnung  
der Stadtgemeinde Frohnleiten



Stadtgemeinde  
**Frohnleiten**

Brucker Straße 2  
8130 Frohnleiten  
Telefon: +43 / 3126/50 43-250  
Fax: +43 / 3126/50 43-470  
[gemeinde@frohnleiten.com](mailto:gemeinde@frohnleiten.com)  
[www.frohnleiten.com](http://www.frohnleiten.com)

Frohnleiten, am 14.12.2018

## **ABFUHRORDNUNG der Stadtgemeinde Frohnleiten**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. September 2018, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F. und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Frohnleiten erlassen:

### **Inhaltsangabe:**

- §1 Allgemeine Bestimmungen
- §2 Begriffsbestimmung
- §3 Abfuhrbereich
- §4 Anschlusspflicht
- §5 Sammlung und Abfuhr
- §6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle
- §7 Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)
- §8 Sammelstellen
- §9 Durchführung der Abfallabfuhr
- §10 Straßenkehrrecht
- §11 Behandlungsanlagen
- §12 Eigentumsübergang
- §13 Duldungsverpflichtungen
- §14 Grundzüge der Gebührengestaltung
- §15 Gebühren und Kostenersätze
- §16 Grundgebühr
- §17 Variable Gebühr
- §18 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen
- §19 Mehrwertsteuer
- §20 Vorschreibung und Stichtag
- §21 Verfahren - Zuständigkeit
- §22 Strafbestimmungen
- §23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Stadtgemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004 i.d.g.F.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Frohnleiten anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Frohnleiten eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Frohnleiten im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
  1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### § 3 Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst nicht das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Frohnleiten und teilt sich in eine Hol- und eine Bringsammlung (Liegenschaften, die aus wirtschaftlichen und technischen Gründen vom Sammelfahrzeug nicht angefahren werden können).

(1) Der Abfuhrbereich für die Holsammlung umfasst folgende Ortsteile des Gemeindegebietes:

1. Adriach – Rabenstein bis Objekt Eggenreich
2. Adriach bis Anwesen Jamnik
3. Am Grünanger
4. Am Kogl
5. Badl
6. Brunnhof
7. Forstgraben – Steindorf Murhof
8. Gams bis Anwesen Kainz ( Gams 42) und MM Objekt Gams 44
9. Gams Rathlosgraben bis Anwesen Zwath (Gams 9)
10. Hauptplatz
11. Kühau
12. Laas bis Objekt Laas 30
13. Laufnitzdorf
14. Lt. Günthersiedlung ( Pölzerleiten u. Karl Derlersiedlung)
15. Maria Ebenort
16. Mauritzen
17. Peugen bis Objekt Nr.7
18. Pichlhof
19. Rothleiten
20. Schönau
21. Schrauding
22. Straßenmeisterei
23. Ungersdorf bis Haus 27
24. Villenviertel
25. Vordere Gams
26. Vormarkt
27. Wannersdorf
28. Zellhof – Krahof
29. Schrems
30. Röthelstein

(2) Für die im Abfuhrbereich der Bringsammlung gelegenen Liegenschaften legt die Stadtgemeinde Frohnleiten folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseignern/Liegenschaftseignern abzuliefern sind:

- a.) Sammelstelle „Adriach - Dorfplatz“ für die Liegenschaften Adriach 71, 71a, 72 u. 73
- b.) Sammelstelle „Adriach – Rabenstein/Heumann“ für die Liegenschaften Adriach-Reising 48, 49, 59, 59a, 60, 61, 62, 62 a, 62 b, 63, 63a, 66 und Adriach-Rabenstein 47, 47a, 47 b, 47c, 47d, 56b, 58
- c.) Sammelstelle „Hofamt 35 / Kreuzung Kohlbachgraben“ für die Liegenschaften Hofamt 5, 6, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 14, 14a, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und das Grdst. .35 d. EZ 38, Grdst. .3/2 d. EZ 3, Grdst. .22, .23, 245/2 d. EZ 26, alle KG Hofamt
- d.) Sammelstelle „Gams – Herlerkreuz“ für die Liegenschaften Gamsgraben 5, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 22, 23
- e.) Sammelstelle „Gams – Rathlosgraben“ für die Liegenschaften Gams 10, 12,13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 22a, 22b, 23, 24, 24a, 24b, 25, 26, 27, 28, 29, Hofamt 23, 24, 25, 26, 26a, 27, 27a, 28, 29 sowie die Grdst. 477/2 u. .55 d. EZ 73, Grdst. 376 d. EZ 15, Grdst. 330/4 d. EZ 18, Grdst. 306/5 u. 306/1 d. EZ 17, Grdst. .93 d. EZ 44, alle KG Gams
- f.) Sammelstelle „Laufnitzdorf 56“ für die Liegenschaften Laufnitzdorf 7, 8, 9, 33, 54 und das Grdst. 419/2 d. EZ 156 KG Laufnitzdorf
- g.) Sammelstelle „Laufnitzdorf 34“ für die Liegenschaften Laufnitzdorf 2, 3, 4, 5, 6, 25, 25a, 31, 34, Laufnitzgraben 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 25 und die Grdst. 126 d. EZ 38, KG Laufnitzgraben
- h.) Sammelstelle „Peugen / Leib & Söl“ für die Liegenschaften Peugen, 2, 3 und 5
- i.) Sammelstelle „Pfannberg-Kreuzung Dürnberg“ für die Liegenschaften Laas 18, 19, 20, 21, 21a, 22, 23, 24, 25, 26, 28
- j.) Sammelstelle „Pfannberg-Kreuzung Schöllner“ für die Liegenschaften Pfannberg 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 27
- k.) Sammelstelle „Pfannberg-Kreuzung Semriach“ für die Liegenschaften Pfannberg 17, 18, 19, 20, 20a, 21, 22, 23, 24
- l.) Sammelstelle „Pfannberg Nr. 25“ für die Liegenschaften 11, 12, 13, 14, 15, 16, 25, 26, 28, 29
- m.) Sammelstelle „Pöllgraben – Jagdhaus“ für die Liegenschaften Gams 33, 35, 36, 38, 41, 55, 56, 60, 65
- n.) Sammelstelle „Adriach-Rabenstein 83 – Forstgraben“ für die Liegenschaften Adriach-Rabenstein 37, 68, 69, 82, 83, 89, Adriach-Oberreising 64, 65, 70, 86 und Hofamt 18
- o.) Sammelstelle „Ungersdorf 16“ für die Liegenschaft Pfannberg 2

Ortsteil Schrems:

- p.) Sammelstelle „Bauernhof Harrer“ für Liegenschaften Gschwendt 22/1, Gschwendt 22/2, Gschwendt 21, Gschwendt 26 a
- q.) Sammelstelle „Bundesstraße ehem. Gemeindeamt“ für Liegenschaften Schrems 19, Schrems 23, Schrems 25, Schrems 26, Schrems 30, Schrems 32
- r.) Sammelstelle „Reinprecht“ für Liegenschaften Schrems 34, Schrems 39, Schrems 40, Schrems 41
- s.) Sammelstelle „Presshaus/Waidacher“ für Liegenschaften Schrems 42, Schrems 62
- t.) Sammelstelle „Haderer“ für Liegenschaften Schrems 59, Schrems 60, Schrems 61, Schrems 63, Schrems 64, Schrems 65
- u.) Sammelstelle „Bundesstraße/Fressner“ für Liegenschaften Schrems 67, Schrems 68, Schrems 69, Schrems 74, Schrems 100, Schrems 72, Schrems 71/1, Schrems 71/2, Schrems 71/3, Schrems 70/1, Schrems 70/2, Schrems 73

Ortsteil Röthelstein:

- v.) Sammelstelle „Friedhof Röthelstein“ für die Liegenschaften Röthelstein 28, Röthelstein 30

**§ 4****Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter/Abfallsammelsäcke. Die Stadtgemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter/Abfallsammelsäcke zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Stadtgemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter/Abfallsammelsäcke sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter/Abfallsammelsäcke einzubringen. Für außerhalb des Abfuhrbereiches gelegene Grundstücke entsteht die Anschlusspflicht mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (4) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.

- (5) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Stadtgemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Frohnleiten von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Stadtgemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## **§ 5**

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Stadtgemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Stadtgemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Frohnleiten, Wirtschaftshof, Kühau 14 abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. g. F. dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Stadtgemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Stadtgemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Frohnleiten, Wirtschaftshof, Kühau 14 abzugeben.

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so kann die Stadtgemeinde Frohnleiten die Kosten dieses Schadens beim Verursacher einfordern.

- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jeden Haushalt einer Liegenschaft im Abfuhrbereich der Holsammlung ist mindestens ein 80-Liter-Abfallbehälter und im Abfuhrbereich der Bringsammlung sind 60 -Liter-Abfallsammelsäcke für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf bei der Holsammlung 1.040 Liter (=80L x 13) pro Haushalt und Jahr und bei der Bringsammlung 720 Liter (=60L x 13) pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden, in dem sich mehrere Haushalte befinden, bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, in dem sich mehrere Haushalte befinden, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf bei der Holsammlung 1.040 Liter (=80L x 13) pro Haushalt und Jahr und bei der Bringsammlung 720 Liter (=60L x 13) pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Frohnleiten diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Stadtgemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw.240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung ab 05:00 Uhr früh sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Stadtgemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschafts-eigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Stadtgemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderstellung gemäß § 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Frohnleiten von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### **Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)**

Zusätzlich zu den von der Stadtgemeinde Frohnleiten eingerichteten Sammelstellen für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) gemäß § 8 kann auch die Holsammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) bei der Stadtgemeinde Frohnleiten beantragt werden. Für die Sammlung und Abfuhr von Altpapier sind besonders gekennzeichneten Behälter mit einem Inhalt von 240 bzw. 1.100 Litern vorgesehen.

## § 8

### **Sammelstellen**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) sind in der Stadtgemeinde Frohnleiten Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Stadtgemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Aufstellungsorte nicht verunreinigt werden.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Stadtgemeinde Frohnleiten werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
  1. Wirtschaftshof und Altstoffsammelzentrum (ASZ) Frohnleiten, Kühau 14, 8130 Frohnleiten
  2. Die für die Stadtgemeinde Frohnleiten festgelegten dezentralen Sammelstellen bzw. Standortänderungen werden ortsüblich bekannt gegeben (Amtstafel, Stadtjournal).

## § 9

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (z. B. in Form eines Abfuhrkalenders) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt, insgesamt 13 Abfuhren pro Jahr. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis Mai alle 2 Wochen durchgeführt, insgesamt 35 Abfuhren pro Jahr.



- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 6 Wochen durchgeführt.
- (6) Die Übergabe der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) ist jederzeit bei den dezentralen Sammelstellen möglich. Die Entleerung dieser Behälter erfolgt alle 4 bzw. 6 Wochen. Weiters ist die Übergabe der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) jeweils am ersten Donnerstag und dem darauffolgenden Freitag eines jeden Monats im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Frohnleiten, Wirtschaftshof, Kühau 14 möglich.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt jeweils am ersten Donnerstag und dem darauffolgenden Freitag eines jeden Monats im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Frohnleiten, Wirtschaftshof, Kühau 14 in Kleinmengen – nur PKW ohne Anhänger sowie für größere Mengen auf der Deponie Frohnleiten zu den dortigen Öffnungszeiten. Die Freigrenze beträgt 500 kg pro Jahr und Haushalt. Mehrmengen werden mit den jeweils gültigen Sätzen des AWV Graz-Umgebung verrechnet. Die Vorlage der Müllkarte ist unbedingt erforderlich. Die Übernahmezeiten am Wirtschaftshof sind im Abfuhrkalender angeführt.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig ortsüblich zur Kenntnis gebracht.

## **§ 10 Straßenkehrrecht**

Die Stadtgemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 11 Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 20.03.2013 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):

1. Kovac, Raiffeisenstraße 61, 8010 Graz
  2. Schrott Waltner, Bahnhofgürtel 41, 8020 Graz
  3. Reichl-Schrott-GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld/Straß
  4. Sortieranlage Ehgartner Entsorgung GmbH, Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz
  5. Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
  6. Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
1. Blümel Peter, Graden 84, 8593 Köflach
  2. Kompostierung Haas Johannes und Karin GesbR, Poßnitzweg 5a, 8510 Stainz
  3. Servus Abfall Dienstleistungen GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  4. FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147

### 3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):

1. Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
2. Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
3. FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
4. FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
5. GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

### 4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht):

1. Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
2. Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
3. FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
4. FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
5. GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

### 5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):

1. Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
2. Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
3. FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
4. FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
5. GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

## **§ 12**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall in den Besitz des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherigen Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 13**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde Frohnleiten und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde Frohnleiten und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

#### § 14

#### Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Stadtgemeinde Frohnleiten an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

#### § 15

#### Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

#### § 16

#### Grundgebühr

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt und Jahr € 60,00.

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe beträgt pro Gewerbebetrieb und Jahr:

Gewerbebetrieb	0-4 MitarbeiterInnen	€ 60,00
Gewerbebetrieb	5-10 MitarbeiterInnen	€ 120,00
Gewerbebetrieb	11-30 MitarbeiterInnen	€ 180,00
Gewerbebetrieb	31-60 MitarbeiterInnen	€ 360,00
Gewerbebetrieb	ab 61 MitarbeiterInnen	€ 540,00

Die Grundgebühr für sonstige Einrichtungen – wie z.B. Schulen, Kindergärten, Arztpraxen, Post, Bank, Wirtschaftshof etc. - beträgt pro Jahr € 60,00

Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe sind jene 1-Personen-Unternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.

### **§ 17** **Variable Gebühr**

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 23,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 46,00

Im Bedarfsfall können 110 l-Säcke für die zusätzliche Sammlung von Biomüll zugekauft werden. Dies ist nur in Verbindung mit einer Biotonne möglich. Ein Bioabfallsammelsack kostet € 2,00 und wird ebenfalls an den Sammeltagen für Biomüll abgeholt.

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß 4-wöchentl.	80 l	€ 50,00
Kunststoffgefäß 2-wöchentl.	80 l	€ 120,00
Kunststoffgefäß 4-wöchentl.	120 l	€ 100,00
Kunststoffgefäß 2-wöchentl.	120 l	€ 200,00
Kunststoffgefäß 4-wöchentl.	240 l	€ 180,00
Kunststoffgefäß 2-wöchentl.	240 l	€ 340,00
Kunststoffgefäß 4-wöchentl.	360 l	€ 300,00
Kunststoffgefäß 2-wöchentl.	360 l	€ 520,00
Abfallcontainer 4-wöchentl.	770 l	€ 800,00
Abfallcontainer 2-wöchentl.	770 l	€ 1.000,00
Abfallcontainer 4-wöchentl.	1100 l	€ 1.200,00
Abfallcontainer 2-wöchentl.	1100 l	€ 1.400,00

Abfallsammelsäcke (13 Stk. statt Tonne)	60 l	€ 45,00
---	------	---------

Im Bedarfsfall können 60 l-Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack 60 l kostet € 2,20.

Für Kleinkinder (0-3 Jahre, Nachweis: Geburtsurkunde) und pflegebedürftige Personen (Nachweis: Pflegestufe) wird ein Kunststoffgefäß der nächstgrößeren Kategorie zum Preis der vorigen Kategorie bzw. die der jeweiligen Kategorie entsprechenden Anzahl von Abfallsammelsäcken zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen wie in § 16 festgelegt.

### **§ 18**

#### **Kostensätze für zusätzliche Leistungen**

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Stadtgemeinde Frohnleiten zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.
- (2) Für sogenannte Nachsteller – das sind Sammelsäcke und Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle, Sammelbehälter für Altpapier und Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle, die nicht zeitgerecht bzw. erst nach erbrachter Sammelleistung zur Abholung bereitgestellt wurden und danach erneut angefahren werden müssen, wird eine Gebühr von € 35,00 je Sammelsack oder Sammelbehälter verrechnet.

### **§ 19**

#### **Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

### **§ 20**

#### **Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.
- (2) Für den Fall, dass die Stadtgemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

### **§ 21**

#### **Verfahren - Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostensätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

### **§ 22**

#### **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

**§ 23**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Abfuhrverordnungen der ursprünglichen Stadtgemeinde Frohnleiten vom 31.03.2011, der ursprünglichen Gemeinde Röthelstein vom 06.12.2012 und der ursprünglichen Gemeinde Schrems vom 13.12.2010 einschließlich der inzwischen jeweils durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Wagner